

Flüchtlingsdebatte

Die wichtigsten Begriffe für den Journalisten-Alltag

Aktualisierte Fassung (Stand: Juli 2016)

Inhalt:

Gruppen: Asylbewerber, Flüchtlinge, Zuwanderer, usw.	2
Herkunftsländer: Drittstaaten, sichere Herkunftsstaaten, Dublin-Fälle, etc.	3
Schutzformen: Asyl, Flüchtlingsschutz und "subsidiärer Schutz"	4
Dokumente: Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Duldung, usw.	5
Unterbringung: Residenzpflicht und Wohnsitzauflage	6
Ankunft: Ankunftscentren, Transitzone, Flughafenverfahren	7
Anerkennung: Schutzquote, bereinigte Schutzquote, Gesamtschutzquote	7
Ausreise: Abschiebung, Ausweisung, Zurückweisung, usw.	8
Fluchtwege: Menschensmuggel und Menschenhandel	9

Zuwanderer und Flüchtlinge: Nach welchen Gruppen wird unterschieden?

In der aktuellen Debatte um Flüchtlinge in Deutschland tauchen Fachbegriffe auf, die im juristischen Sinne falsch verwendet werden oder uneindeutig sind. Oft spricht man beispielsweise von "Asylbewerbern" und "Flüchtlingen" synonym. Bei diesen Begriffen gibt es aber unterschiedliche Definitionen, die der MEDIENDIENST INTEGRATION in einer Übersicht zusammengestellt hat.

Asylbewerber

Jemand gilt erst als Asylbewerber, wenn er oder sie bereits einen Asylantrag gestellt hat, über den aber noch nicht entschieden wurde. Zuständig für die Prüfung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Nach der Einreise werden Flüchtlinge zuerst im **EASY-System** registriert. Bis zum Antrag gilt man dann für die Behörden als "**Asylbegehrender**" oder "**Asylsuchender**". Quelle: [Mediendienst Integration](#). Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Flüchtlinge

In der Debatte wird der Begriff generell für Menschen verwendet, die aus ihrer Heimat geflohen sind. In der offiziellen Amtssprache gilt man jedoch erst als Flüchtling, wenn der Asyl-Antrag erfolgreich war und man Schutz nach der [Genfer Flüchtlingskonvention](#) erhalten hat (Synonym: "**anerkannter Flüchtling**"). Will man es also genau nehmen, kann man für die allgemeine Gruppe die Begriffe "**Geflüchtete**" oder "**Schutzsuchende**" verwenden.

Kontingentflüchtlinge

Menschen aus Krisenregionen können "aus humanitären Gründen" bereits im Ausland als Kontingentflüchtlinge bestimmt und aufgenommen werden. Sie müssen keinen Asylantrag stellen. Solche Ausnahmen können der Bund oder die Länder beschließen. Potenzielle Kandidaten werden zum Beispiel beim UNHCR oder in deutschen Konsulaten vorstellig und erhalten gegebenenfalls direkt eine *Aufenthaltserlaubnis* (siehe Seite 6), um in Deutschland bleiben und arbeiten zu können. Quelle: [BAMF](#)

Migranten

Das Statistische Bundesamt definiert Migranten als Personen, die im Ausland geboren und nach Deutschland gezogen sind. Was viele nicht wissen: Rund die Hälfte aller Migranten sind inzwischen Deutsche (z.B. Spätaussiedler oder Eingebürgerte), die andere Hälfte besitzt eine ausländische Staatsangehörigkeit. Migranten sowie ihre Kinder und in bestimmten Fällen auch ihre Enkelkinder gelten als "[Personen mit Migrationshintergrund](#)".

Quelle: [Statistisches Bundesamt](#). Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Zuwanderer

Zuwanderer sind zunächst einmal alle Menschen, die nach Deutschland kommen – unabhängig von der Dauer und dem Zweck ihres Aufenthalts. Sie können aus verschiedenen Gründen zugewandert sein, etwa als (Saison-)Arbeiter, Flüchtlinge, für ein Studium oder eine Ausbildung. Von **Einwanderung** ist in der offiziellen Amtssprache dagegen die Rede, "wenn Einreise und Aufenthalt von vornherein auf Dauer geplant und zugelassen werden".

Quelle: [Bundesregierung](#). Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Einwanderer

In Deutschland werden die Begriffe "Einwanderung" und "Zuwanderung" häufig synonym verwendet. Die Politik hat jedoch eine inhaltliche Unterscheidung durchgesetzt: Offiziell ist jemand nur dann ein Einwanderer, "wenn Einreise und Aufenthalt von vornherein auf Dauer geplant und zugelassen werden". In diesem Sinn ist auch zu verstehen, wenn Politiker darüber streiten, ob Deutschland ein "Einwanderungsland" oder ein "Zuwanderungsland" ist.

Quelle: [Bundesinnenministerium](#). Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Geduldete

Menschen mit einer Duldung besitzen keinen Aufenthaltstitel, sie erhalten lediglich eine Bescheinigung darüber, dass ihre Abschiebung vorerst nicht vollzogen wird. Geduldete leben – oftmals über viele Jahre – in der ständigen Sorge, das Land verlassen zu müssen. Dies betraf Ende 2015 rund 155.000 Menschen. Quelle: Bundestagsdrucksache [18/7800](#). Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Illegale

Behörden bezeichnen Menschen als illegal, wenn sie ohne Genehmigung einreisen oder sich ohne gültige Papiere im Land aufhalten. Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen lehnen diese Bezeichnung ab, weil Illegalität mit Kriminalität assoziiert wird. Alternativen sind: Illegalisierte, Irreguläre oder Sans-Papiers. Quelle: [Neue Deutsche Medienmacher](#). Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Herkunftsländer: Ein "sicherer Drittstaat" ist kein "Drittstaat"

Seit einiger Zeit sortieren zuständige Behörden Asylanträge nach Herkunftsgruppen und bearbeiten sie je nachdem schneller oder langsamer. Die Definitionen für diese Herkunftsgruppen sind nicht immer selbsterklärend:

Drittstaat

Juristisch gelten alle Länder als Drittstaaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind. Als **Drittstaatsangehöriger** gilt also, wer nicht die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes hat. Der Begriff ist allerdings leicht zu verwechseln mit *sicheren Drittstaaten*, die damit nichts zu tun haben. Quelle: [BAMF](#)

Sicherer Drittstaat

Bei "sicheren Drittstaaten" bezieht sich *Drittstaat* auch auf EU-Länder sowie Norwegen und die Schweiz. Die Bezeichnung stammt aus den Asylbestimmungen im Grundgesetz (Artikel 16a GG). Demnach hat man in Deutschland kein Recht auf *Asyl*, wenn man über einen "sicheren Drittstaat" eingereist ist. Die Anerkennung als **Flüchtling** ist hingegen möglich. "Sicherer Drittstaat" bezieht sich auf das Land, über das jemand nach Deutschland einreist, während *Drittstaaten* sich auf die Staatsangehörigkeit bezieht. Siehe auch: Dublin-Fälle. Quelle: [BAMF](#)

Sicherer Herkunftsstaat

Deutschland hat einige Länder zu "sicheren Herkunftsstaaten" erklärt (nicht zu verwechseln mit *sicherer Drittstaat*, s. o.). Die deutschen Behörden gehen davon aus, dass dort "keine politische Verfolgung oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung" stattfindet. Deshalb sind die Chancen auf Schutz und Asyl gering, wenn man aus diesen Ländern kommt. Per Gesetz ist geregelt, dass darunter alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union fallen, ebenso wie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Aktuell wird diskutiert, auch Algerien, Marokko und Tunesien in diese Liste aufzunehmen. Quelle: [BAMF, Asylpaket II](#). Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Länder "mit guter Bleibeperspektive"

Menschen haben laut Bundesregierung eine „gute Bleibeperspektive“ in Deutschland, wenn sie aus Ländern kommen, die eine **Schutzquote** (s. Seite 7) von über 50 Prozent aufweisen. Die Liste der Länder, die dieses Kriterium erfüllen, wird dabei jährlich festgelegt. Zurzeit sind das: Syrien, Irak, Eritrea und Iran. Wenn man aus einem dieser Länder kommt, hat man zum Beispiel bessere Chancen auf einen Integrationskurs. Quelle: [BAMF](#)

Dublin-Fälle

Die Dublin-Verordnung regelt, welches EU-Land für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. In der Regel ist es das Land, über das die EU als erstes betreten wurde – also häufig Mittelmeerländer oder osteuropäische Staaten. Das zuständige Bundesamt (BAMF) überprüft, ob ein anderes Land als Deutschland zuständig ist („Dublin-Fall“) und ob ein Antragsteller dorthin überstellt werden kann. Jedoch werden nur sehr wenige „Dublin-Fälle“ tatsächlich in andere Länder überstellt. Quelle: [BAMF](#). Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Welche Schutzformen gibt es?

Geflüchtete Menschen können in Deutschland entweder Asyl oder Schutz erhalten:

Asyl

Deutschland ist eines der wenigen Länder, in dem das Recht auf Asyl in der Verfassung festgeschrieben ist: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, heißt es in Artikel 16a Grundgesetz. Doch dieses Recht wurde 1993 mit dem sogenannten "Asylkompromiss" stark eingeschränkt und ist weitgehend vom EU-Recht abgelöst. Lediglich ein bis zwei Prozent der

Asylbewerber erhalten in Deutschland Asyl nach dem Grundgesetz („Asylberechtigte“), weil sie durch den Herkunftsstaat oder staatsähnliche Akteure verfolgt werden (wie zum Beispiel den afghanischen Taliban vor 2001). Quelle: [BAMF](#). Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Flüchtlingsschutz

Menschen, die ihr Land "aus Furcht vor Verfolgung" verlassen mussten, können in Deutschland Schutz nach der **Genfer Flüchtlingskonvention** erhalten. Anders als beim Asyl gilt hier: Auch nichtstaatliche Verfolgung gilt als Fluchtgrund. Ein Beispiel ist die Bedrohung durch die Terrormiliz IS in Syrien. Die Mehrheit der Menschen, deren Asylantrag erfolgreich ist, erhält diesen Status als **anerkannter Flüchtling** (mehr als 85 Prozent im ersten Halbjahr 2016). Quellen: [BAMF](#), [Mediendienst Integration](#)

Subsidiärer Schutz

Subsidiärer Schutz ist der dritte Schutzstatus, den *Asylbewerber* in Deutschland bekommen können. Um subsidiären ("behelfsmäßigen") Schutz zu bekommen, muss ein Antragsteller nachweisen, dass ihm im Herkunftsland "ernsthafter Schaden" droht, beispielsweise wegen eines Bürgerkriegs, auch wenn bei ihm keine Fluchtgründe für *Asyl* oder *Flüchtlingsschutz* vorliegen. Für subsidiär Schutzberechtigte wurde der Familiennachzug für zwei Jahre ausgesetzt. Der Anteil des subsidiären Schutzes an allen positiven Asylentscheidungen betrug im ersten Halbjahr 2016 rund 13 Prozent. Quellen: [EU](#), [BAMF](#), [Mediendienst Integration](#)

Abschiebungsverbot

Wenn ein Asylbewerber keine der oben erwähnten Schutzformen erhalten kann, prüft das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Abschiebungsverbot. Wenn jemand krank ist und sich sein Gesundheitszustand durch eine Abschiebung weiter verschlechtern könnte (etwa wegen fehlender medizinischer Behandlung im Herkunftsland), kann diese Schutzart greifen. Auch humanitäre oder politische Gründe können für ein Abschiebungsverbot sprechen. Quelle: [BAMF](#)

Dokumente: Welchen Aufenthaltsstatus bekommen Flüchtlinge?

Schutzsuchende können nach ihrer Ankunft in Deutschland unterschiedliche Bescheinigungen erhalten. Die Zahl der Aufenthaltstitel wurde in den letzten Jahren zwar reduziert (s. *Aufenthaltstitel*), aber es ist weiterhin schwierig, die Übersicht zu wahren.

Aufenthaltstitel

Früher gab es eine *Aufenthaltsgenehmigung*, eine *Aufenthaltsbewilligung*, eine *Aufenthaltsbefugnis* und eine *Aufenthaltsberechtigung*. Mit der Reform des Aufenthaltsgesetzes 2005 reduzierte sich die Zahl der Aufenthaltstitel lediglich auf zwei: Inzwischen gibt es nur noch die **Aufenthaltserlaubnis** (befristet) und die **Niederlassungserlaubnis** (zeitlich und räumlich unbeschränkt). Doch unkompliziert ist die rechtliche Lage deswegen noch nicht: Das Aufenthaltsgesetz kennt mehr als 60 Aufenthaltsw Zwecke. Quelle: [BAMF](#), [Aufenthaltsgesetz](#)

Ankunftsnachweis

Der Ankunftsnachweis ist ein Identitätsdokument, das alle neu ankommenden Asylsuchenden erhalten sollen. Er beinhaltet ein Foto und sieht aus wie die alten Führerscheine. Der Ankunftsnachweis gilt nur, bis ein Asylantrag beim zuständigen Bundesamt (BAMF) gestellt wurde. Asylsuchende erhalten ihn, wenn sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung registriert wurden. Quelle: [BMI](#)

Aufenthaltsgestattung

Sobald **Asylbewerber** (s. Seite 2) einen Antrag gestellt haben, erhalten sie eine Aufenthaltsgestattung. Sie berechtigt die Inhaber, bis zum Abschluss des Asylverfahrens in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten. Quelle: [BAMF](#)

Aufenthaltserlaubnis

Eine Aufenthaltserlaubnis bekommen Geflüchtete, sobald ihr Asylantrag Erfolg hatte. Im Gegensatz zur *Niederlassungserlaubnis* wird sie nur befristet erteilt. Bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen gilt sie drei Jahre, bei subsidiär Schutzberechtigten und Menschen mit Abschiebungsverbot nur ein Jahr. Quelle: [BMI](#) und [BAMF](#)

Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis berechtigt zum unbefristeten Aufenthalt in Deutschland. Um sie zu bekommen, muss man zahlreiche Bedingungen erfüllen, für geflüchtete Menschen spielt sie daher zunächst einmal keine Rolle. Einzige Ausnahme: die Kontingentflüchtlinge (s. Seite 2). Sie können unter bestimmten Umständen direkt eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Quelle: [BMI](#)

Duldung

Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel. Sie bescheinigt lediglich, dass eine **Abschiebung** (s. Seite 8) aus rechtlichen oder praktischen Gründen noch nicht ausgeführt werden kann. Der Betroffene bleibt formell ausreisepflichtig, darf aber bis zur Abschiebung in Deutschland bleiben. Quelle: [Pro Asyl](#). Zahlen und Fakten: [Mediendienst Integration](#)

Unterbringung: Wie ist geregelt, wo Asylbewerber sich aufhalten?

Residenzpflicht

Geduldete oder *Asylbewerber*, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, unterliegen der Residenzpflicht. Das bedeutet, dass sie ein bestimmtes Gebiet nicht verlassen dürfen, das von Behörden festgelegt wird (z.B. Landkreis oder Bundesland). Bei Verstößen drohen Geld- oder Haftstrafen. Quelle: [Pro Asyl](#)

Wohnsitzauflage

Die sogenannte Wohnsitzauflage gilt für *Asylbewerber* und außerdem für *Geduldete*, die Sozialleistungen beziehen. Sie dürfen ihren Wohnort nicht wechseln. Mit dem Integrationsgesetz wird eine Wohnsitzauflage auch für *anerkannte Flüchtlinge* eingeführt. Selbst nachdem Geflüchtete als schutzbedürftig anerkannt wurden, werden sie für drei Jahre ihren Wohnort nicht frei wählen können.

Ankunft: Wo kann über Asylanträge entschieden werden?

Ankunftszentren und BAMF-Außenstellen

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über Asylanträge. Bislang geschah das vor allem in den Außenstellen des BAMF. Als Antwort auf den akuten Bearbeitungsstau wurden zusätzlich sogenannte Ankunftszentren eingerichtet. Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ sollen hier in sogenannten „Wartezonen“ bleiben und – wenn ihr Antrag im Eilverfahren abgelehnt wurde – direkt das Land wieder verlassen. Auch Anträge von Menschen mit „guter Bleibeperspektive“ (s. Seite 4) sollen hier zügig bearbeitet werden.

Transitzonen

2015 wurde auf Vorschlag der CSU darüber diskutiert, "Transitzonen" an deutschen Außengrenzen einzurichten, um die Einreise an den Grenzen besser zu kontrollieren und Geflüchtete gegebenenfalls schneller zurückzuweisen. Wie diese konkret aussehen sollten und mit welchen Kosten zu rechnen wäre, blieb unklar. Der Vorschlag ist inzwischen vom Tisch. **Transitzonen** gibt es weiterhin lediglich im Rahmen des **Flughafenverfahrens** an einigen deutschen Flughäfen.

Flughafenverfahren

Kommen Schutzsuchende mit dem Flugzeug nach Deutschland, kann noch direkt im Transitbereich über ihr Asylbegehren entschieden werden. Damit soll bei Asylbewerbern aus "**sicheren Herkunftsstaaten**" (s. Seite 4) oder ohne Ausweispapiere innerhalb von wenigen Tagen bestimmt werden, ob sie bleiben können oder nicht. Speziell eingerichtete **Transitzonen** gibt es in den Flughäfen Berlin-Schönefeld, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg und München. Da jedoch die meisten Geflüchteten nicht per Flugzeug einreisen, gibt es nur sehr wenige Flughafenverfahren. Quelle: [BAMF](#). Bundestagsdrucksache [18/5785](#)

Anerkennung: Wie viele Asylanträge haben Erfolg?

Schutzquote

Die Schutzquote (oder auch "Gesamtschutzquote") benennt in der Amtssprache den Anteil aller Asylanträge, über die vom BAMF positiv entschieden wurde. Sie umfasst alle Entscheidungen auf *Asyl*, *Flüchtlingsschutz*, *subsidiären Schutz* und *Abschiebungsverbote*. Sie wird von Behörden und der Bundesregierung zum Beispiel verwendet, um Länder nach einer guten oder schlechten "**Bleibeperspektive**" (s. Seite 4) zu unterscheiden. Für alle Herkunftsländer zusammen lag sie im ersten Halbjahr 2016 bei rund 62 Prozent. Quelle: [BAMF](#)

Bereinigte Schutzquote

In der Gesamtschutzquote sind auch Anträge enthalten, die „formell“ entschieden wurden, also ohne inhaltliche Prüfung. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Asylantrag zurückgezogen wurde oder ein anderes EU-Land zuständig ist („Dublin-Fall“). Nichtregierungsorganisationen verweisen daher häufig auf die "bereinigte Gesamtschutzquote". Sie liegt höher als die *Gesamtschutzquote* und wird errechnet, indem man von allen Asylentscheidungen die sogenannten „formellen Entscheidungen“ abzieht. So lag die "bereinigte Schutzquote" im ersten Halbjahr 2016 bei rund 71 Prozent. Quelle: [Mediendienst Integration](#)

Ausreise: wenn der Antrag abgelehnt wird

Manche Menschen dürfen nicht nach Deutschland einreisen oder müssen das Land verlassen, weil ihr Asylantrag keinen Erfolg hatte. Dafür gibt es unterschiedliche Verfahren:

Ausweisung

Wird ein Migrant ausgewiesen, erlischt damit sein Aufenthaltsrecht in Deutschland. Dagegen kann man klagen. Erst wenn die Ausweisung rechtskräftig wird, muss der Betroffene ausreisen. Tut er dies nicht, droht die *Abschiebung*.

Ausreiseaufforderung

Wird ein Antrag auf Asyl abgelehnt, erhält der oder die Geflüchtete eine Aufforderung, das Land zu verlassen. Das muss binnen 30 Tagen erfolgen – manchmal sogar binnen einer Woche, wenn Antragsteller aus einem *sicheren Herkunftsstaat* kommen (s. Seite 4). Wird ein Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, kann ein zeitweises EU-weites **Wiedereinreiseverbot** verhängt werden. Eine *Abschiebung* findet nur statt, wenn die Person Deutschland nicht freiwillig verlässt. Quelle: [BAMF](#)

Abschiebung

Eine Abschiebung ist eine staatliche Zwangsmaßnahme: Die Polizei bringt einen Flüchtling außer Landes – im äußersten Fall mit Gewalt. Zwar ist die Zahl der Abschiebungen 2015 gestiegen, doch die Mehrheit der **Ausreisepflichtigen** verlässt Deutschland nach der Ausweisung eigenständig. Abgeschobene dürfen für einen bestimmten Zeitraum nicht wieder einreisen. Quelle: [Mediendienst Integration](#)

Obergrenze

Bei dem Begriff handelt es sich um eine politische Forderung, die für einen Höchstwert von Asylanträgen pro Jahr steht. In Deutschland gibt es eine solche "Obergrenze" bislang nicht, jeder Zuwanderer hat das Recht, einen Asylantrag zu stellen. Was passieren würde, wenn dieser Höchstwert erreicht würde, bleibt bislang unklar. Experten haben [Bedenken](#) geäußert, ob so eine Grenze rechtlich zulässig wäre.

Zurückschiebung

Wenn eine Person bereits nach Deutschland eingereist ist, sich hier aber unerlaubt (s. "illegal") aufhält, kann sie gezwungen werden, das Land wieder zu verlassen. Das nennt man Zurückschiebung. Zurückgeschobene dürfen für einen bestimmten Zeitraum nicht wieder einreisen.

Zurückweisung

Grenzbeamte können Menschen daran hindern, nach Deutschland einzureisen. Wenn jemand keine gültigen Papiere besitzt und nicht angibt, in Deutschland einen Asylantrag stellen zu wollen, kann er noch an der Grenze zurückgewiesen werden.

Fluchtwege: Menschenschmuggel und Menschenhandel

Menschenschmuggel

Viele Schutzsuchende sind auf die „Dienste“ von Menschenschmugglern angewiesen, wenn sie nach Europa gelangen wollen (andere Bezeichnungen sind „Schlepper“ oder „Schleuser“). In der Debatte wird Menschenschmuggel oft fälschlicherweise mit *Menschenhandel* gleichgesetzt. Menschenhandel ist jedoch eine andere Straftat, denn: Menschenhändler verdienen nicht in erster Linie am Transport der Betroffenen, sondern an der anschließenden Ausbeutung der Opfer. Quelle: [OECD](#)

Menschenhandel

Von Menschenhandel spricht man, wenn Menschen gegen ihren Willen zu einer Arbeit gezwungen werden, zum Beispiel zur Prostitution. Es müssen drei Elemente zusammen auftreten: Die Betroffenen werden rekrutiert, zur Arbeit gezwungen und ausgebeutet. Zahlen und Fakten: [MEDIENDIENST INTEGRATION](#)